

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

## Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

**Betrifft:** Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Hansestadt Wismar „Gewerbliche Baufläche am Drewes Wäldchen“

**Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: von einem Niederungsgürtel der Lübschen Torweide und der Gewerbefläche der Hanseatischen Energieversorgungs AG

im Osten: durch das Drewes Wäldchen

im Süden: von der Bürgermeister-Haupt-Straße

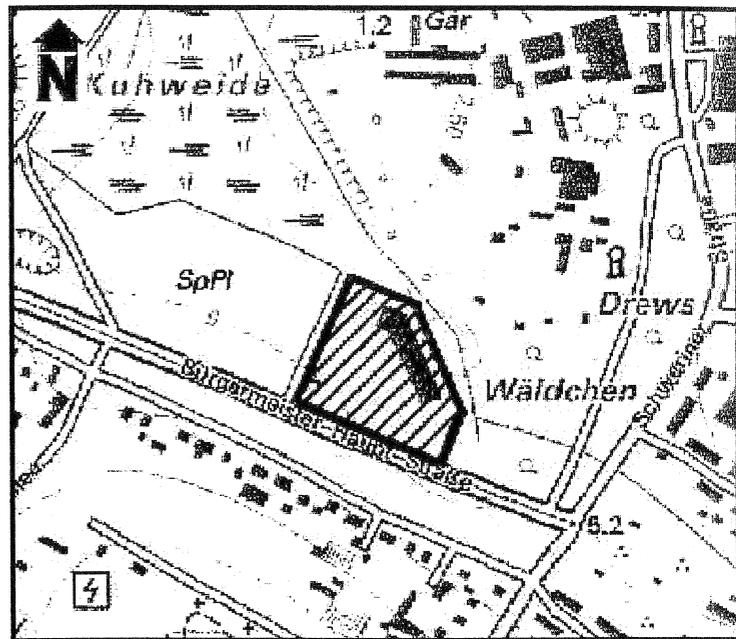
im Westen: durch den östlichsten Sportplatz des Sportforums an der Bürgermeister-Haupt-Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung am 24. März 1994 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Wismar „Gewerbliche Baufläche am Drewes Wäldchen“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Erläuterungsbericht, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 27. Januar 2006, Aktenzeichen VIII 230 b – 512.111 – 06000 (5. Änd.) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazu gehörigen Erläuterungsbericht ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1



BauGB innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister**  
– Bauamt, Abteilung Planung –